

Beschlussvorlage

Bereich | Amt

Hauptamt

Verfasser/in

Hünerli, Vanessa

Vorlagen-Nr.

10/37/2017

Aktenzeichen

Anlagedatum

06.02.2017

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	08.05.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	18.05.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Kostentragung für äußere Schulangelegenheiten durch den kommunalen Schulträger

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die u. g. Punkte (1-7) zu beschließen:

1. Fahrten zur Verkehrserziehung (100 %), Schulschwimmen (100 %) und SMV Tagungen (50 %) dürfen aus dem Schulverwaltungsbudget bzw. Schulbudget bezahlt werden
2. Schüleraustausch; Falls im Nachhinein die Förderfähigkeit durch das Regierungspräsidium aufgrund von aufgebrauchten Fördermitteln versagt werden sollte, dürfen max. 70 % vom Schulbudget finanziert werden
3. Beiträge für Haftpflichtversicherungen (Fahrten Eltern-Schüler) dürfen aus dem Schulbudget bezahlt werden
4. Aus dem Schulbudget können Kosten für die Bewirtung (siehe Erläuterungstext Ziffer 4) bezahlt werden
5. Präsente für Referenten, Prüfer und Ehrenamtliche können aus dem Schulbudget bezahlt werden
6. Literatur für Lehrer und Rektoren; Literatur, die zur Qualitätsverbesserung im Führungsverhalten der Rektoren beiträgt kann vom Schulbudget bezahlt werden
7. Nachrufe für Schüler und Lehrer; Nachrufe für Schüler dürfen über das Schulbudget bezahlt werden

Anlagen

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☒ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☒ ja ☐ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Aufgrund der Belegprüfung im Rahmen der Kostentragung der Stadt Rheinfelden (Baden) für Schulangelegenheiten wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes die Abgrenzung der Kosten der „äußeren“ Schulangelegenheiten zu den Kosten der „inneren“ Schulangelegenheiten sowie den „privaten“ Kosten (Eltern, Schüler etc.), die Prüfung der Kostentragung, die Erfassung der Kassenanordnungen der Schulen, die Einhaltung der Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis durch die Schulleiter sowie die Budgetübertragungen der Schulen geprüft.

Im Rahmen der Belegprüfung wurde vermehrt festgestellt, dass seitens der Schulen Kosten innerer Schulangelegenheiten durch die Stadt Rheinfelden als Schulträger angewiesen und bezahlt wurden.

In einem ersten Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde darauf hingewiesen, dass künftig verstärkt auf die Kostentragungspflicht und die Abgrenzung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten zu achten ist und nicht alle „eingereichten“ Kosten durch die Stadt Rheinfelden zu tragen sind.

Als Maßnahme zur besseren Abgrenzung der Kosten für „innere“ und „äußere“ Schulangelegenheiten wurde vom Hauptamt in einem ersten Schritt ein Zuordnungskatalog erarbeitet, der den Schulleitern zur Verfügung gestellt wurde.

Des Weiteren fanden Besprechungen mit dem Rechnungsprüfungsamt, der Kämmerei und den Schulleitern statt um einzelne offene Punkte zu besprechen und festzulegen bzw. zu definieren.

Es wurde vereinbart, für die u. g. Punkte die Zustimmung durch die Gremien einzuholen.

Auch wurde bei den Besprechungen darauf hingewiesen, dass persönliche Ausgaben/Kosten für in Diensten des Landes stehende Lehrer an öffentlichen Schulen, z.B. Reisekosten, Verpflegung, Literatur, die nicht Lehrmittel darstellen u. ä., vom Land Baden-Württemberg zu tragen sind.

Des Weiteren wurde festgehalten, dass lehrplanmäßige Veranstaltungen in den Zuständigkeitsbereich des Landes gehören. In diesen Fällen werden keine Gemeindeaufgaben wahrgenommen. Außerunterrichtliche Veranstaltungen stellen Chor-, Orchester-, Sport- und Wintersporttage, Wanderungen, Ausflüge, Exkursionen, Projekttag, Lehr- und Studienfahrten, Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausch mit dem Ausland und Schulausflüge dar. Die genannten Kosten stellen weder Lehr- und Lernmittel, noch Sachmittelausstattung im Rahmen der Unterhaltung und Beschaffung von Geräten und (Lern)material dar und sind damit nicht aus den städtischen Mitteln zu finanzieren.

Kassengeschäfte, die im inneren Schulbetrieb anfallen, sind über besondere Konten abzuwickeln, die vom Schulleiter, Lehrern oder Fördervereinen verwaltet werden. Dazu gehören z.B. die Abwicklung von Schüler- und Elternbeiträgen für Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Theaterbesuche.

1. Schülerfahrten zur Verkehrserziehung, Schulschwimmen, SMV Tagung

Im Rahmen der Kosten für Schülerfahrten (Beförderungskosten) die nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören ist eine Übernahme der Busfahrtkosten gem. Satzung des Landkreises Lörrach über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten nicht möglich. Die Übernahme der Fahrtkosten für die oben

genannten Schülerfahrten durch die Stadt Rheinfelden (Baden) soll durch folgende Regelung legitimiert werden:

- Schüler (i.d.R. zwei) von weiterführenden Schulen sollen, wie bisher, 50 % der Kosten für die Teilnahme an SMV Tagungen aus dem Schulbudget der jeweiligen Schule bezuschusst bekommen. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Stadt Rheinfelden (Baden) und soll die politische Mitbestimmung fördern.
- Schülerfahrten zur Verkehrserziehung (ca. 250 € - 500 € pro Grundschule jährlich, insgesamt ca. 1.500 €) und zum Schwimmunterricht (Teil des Unterrichts; ca. 1.500 € pro Schule) werden, wie bisher, aus dem Schulverwaltungsbudget bezahlt.

Wintersporttage dürfen **nicht** über das Schulbudget abgerechnet werden.

2. Schüleraustausch

Kosten für Schüleraustausche (Busfahrten etc.) dürfen **nicht** über das Schulbudget bezahlt werden. Hier erfolgt eine Kostenübernahme durch das Regierungspräsidium in Höhe von 70 %. Der Restbetrag ist über Elternbeiträge oder ggf. den Förderverein zu decken. Falls im Nachhinein die Förderfähigkeit durch das Regierungspräsidium aufgrund von aufgebrauchten Mitteln versagt werden sollte, dürfen max. 70 % vom Schulbudget finanziert werden.

3. Haftpflichtversicherung:

Diese Versicherung deckt PKW-Fahrten von Eltern und Schülern ab, die Fahrten zugunsten anderer Eltern und Schüler durchführen. Dies soll künftig weiterhin über das Schulbudget bezahlt werden können (ca. 50 €/Jahr pro Schule). Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung seitens der Stadt Rheinfelden (Baden).

4. Bewirtung/Verpflegung Staatliches Schulamt/Eltern/Gäste/Prüfer/Referenten

Aus dem Schulbudget können Kosten für die Bewirtung der o.g. Personen bezahlt werden. Hierbei muss angegeben werden, für welche Person eine Bewirtung erfolgt und zu welchem Anlass. Als Bewirtung gelten Getränke, Kaffee, belegte Brötchen (keine Restaurantrechnungen) usw. Im Schulbudget soll hierfür eine Kontierung angelegt werden. Eine Abfrage bei verschiedenen Gemeinden ergab, dass i.d.R. hierfür, je nach Schulart, ein jährlicher Pauschalbetrag von bis zu 500 € im Schulbudget erlaubt wird. Da keine internen Vergleichswerte vorliegen, schlägt die Verwaltung vor, ab dem Haushaltsjahr 2019 einen Pauschalwert festzulegen.

5. Präsente

Präsente für Referenten und Prüfer sowie für Ehrenamtliche können weiterhin über das Schulbudget finanziert werden. Dies gilt nicht bei Präsenten für Lehrer, bei Geburtstagen oder Verabschiedungen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Rheinfelden (Baden). Im Schulbudget soll hierfür eine Kontierung angelegt werden.

6. Literatur für Lehrer und Rektoren

Literatur, die zur Qualitätsverbesserung im Führungsverhalten der Rektoren beiträgt darf über das Schulbudget bezahlt werden. Diese Literatur bleibt im Besitz der Schule. Die Anschaffung von Literatur für Lehrer ist nur zulässig, wenn sie für den Unterricht notwendig ist.

7. Nachrufe für Schüler und Lehrer

Nachrufe für Schüler dürfen über das Schulbudget bezahlt werden. Nachrufe für Direktoren werden aus dem Schulverwaltungsbudget bezahlt und vom Hauptamt in Auftrag gegeben.

8. Schulkonto:

Fremde Kassengeschäfte wie z.B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulfeste etc. dürfen, wie bereits eingangs erwähnt, **nicht** über das Konto der Stadt Rheinfelden (Baden) abgewickelt werden.

9. Beschaffung Büromaterial, Papier, EDV Verbrauchsmaterialien, Reinigungsmittel

Büromaterialien, Papier, EDV Verbrauchsmaterialien, Reinigungsmittel, werden bis auf weiteres durch die Schulen selbst beschafft. Zu gegebener Zeit erfolgt eine Aufnahme der Verbrauchsmittel in die Ausschreibung der Stadt (vorbehaltlich der Einführung eines dezentralen Beschaffungssystems).

Exkurs:

Innere Schulangelegenheiten (Zuständigkeit liegt beim Land):

Fachliche Aufgaben wie pädagogische Inhalte, Erziehung, Lehrplan, Methoden, Schulbesuch, Lehrerauswahl

Äußere Schulangelegenheiten (Zuständigkeit liegt beim kommunalen Schulträger):

Verwaltungsmäßige, finanzielle und rechtliche Aufgaben, also für die Einrichtung von Schulen, die laufende Verwaltung, die Deckung des Sachbedarfs (Gebäude, Innenausstattung, Lehrmittel) und die Bereitstellung der Geldmittel für diese Ausgaben verantwortlich. Der Schulträger stellt auch das Verwaltungspersonal (Schulsekretärin, Schulhausmeister).